

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2009	1 - 5	6032.20

Studienbüro

26.06.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang Technikjournalismus
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (EISA B-TJ)**

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2008 (GVBl. S. 785), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Technikjournalismus ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Nachweis der Eignung nach Maßgabe des folgenden hochschulinternen Feststellungsverfahrens.

§ 2

Ziel des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis der für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus erforderlichen Fähigkeiten zum Erkennen und Beurteilen von logischen Zusammenhängen und deren Wiedergabe in allgemein verständlicher Form.

§ 3

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich jährlich einmal durch die Fakultät Allgemeinwissenschaften durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular in der Zeit vom 02. Mai bis 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, so ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Auswahltermin stattfindet, wird er hochschulüblich bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie) beizufügen.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und die Durchführung desselben übernimmt die Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus. Diese wird gebildet von der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Prüferinnen für das Eignungsfeststellungsverfahren. Zu den Prüfern und Prüferinnen gehören die Mitglieder der Prüfungskommission und weitere Professoren und Professorinnen aus der Fakultät Allgemeinwissenschaften, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

§ 5

Kriterien für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens

Gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG werden als Kriterien für die Feststellung der Eignung festgelegt:

1. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein schriftlicher Test zur Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin geeignet ist, fachliche Zusammenhänge zu erkennen, wichtige Fakten zu filtern und im Hinblick auf Sprache und Stil kompetent zu verarbeiten.

Der 90minütige Test besteht aus der Erstellung eines komprimierten, allgemein verständlichen Textes in Form einer fachwissenschaftlichen Abhandlung.

§ 6

Niederschrift

Über die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Bewertung des Tests erfolgt nach den Gesichtspunkten Erkennen fachlicher Zusammenhänge, Destillation der wesentlichen Fakten und Verarbeitung im Hinblick auf Sprache und Stil. Das Ergebnis des Tests wird in Zählpunkten auf einer Skala von maximal 100 Zählpunkten ausgedrückt. Hierbei stellen 0 Zählpunkte die schlechteste denkbare und 100 Zählpunkte die bestmögliche Bewertung dar. Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers / der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Ziffer 1) ebenfalls in Zählpunkte auf einer Skala von maximal 100 zu erreichenden Zählpunkten umgerechnet. Hierbei stellen 0 Zählpunkte die schlechteste denkbare und 100 Zählpunkte die bestmögliche Bewertung dar. Die Umrechnungsskala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene Hochschulzugangsberechtigung mit 40 Zählpunkten bewertet wird. Ist der sich hiernach ergebende Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers / der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. Die jeweils anzuwendende Umrechnungsformel ist der als Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird.
- (3) Das Gesamtergebnis wird gebildet aus einer Gesamtpunktzahl, die sich aus der gemäß Absatz 2 in Zählpunkte umgerechneten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis des schriftlichen Tests gemäß Absatz 1 ergibt. Die sich hiernach ergebende mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 200 Zählpunkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn das so ermittelte Gesamtergebnis mindestens 121 Zählpunkte beträgt.
- (4) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum folgenden Termin letztmalig einem weiteren Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Tests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tests unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt vom Test, der bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zum Test gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses der Hochschulleitung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23.06.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23.06.2009.

Nürnberg, 23.06.2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 15, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26.06.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Umrechnungsformeln zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Zählpunkte (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung)

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Zählpunkte auf einer Skala von 0 bis 100 Zählpunkten erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3.

Hiernach entsprechen 100 Zählpunkte der bestmöglichen Bewertung, und 40 Zählpunkte entsprechen einer gerade mit „bestanden“ bewerteten Leistung des zugrundeliegenden Ausgangsnotensystems.

1)

Deutsches Notensystem

(1 als beste und 6 als schlechteste Benotung)

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note}$$

Die Benotungen 1,2,...,5 und 6 entsprechen hiernach 100, 80,...,20 und 0 Zählpunkten. Die Benotung 4 entspricht hiernach 40 Zählpunkten.

Eine Rundung des so erhaltenen Ergebnisses auf ganze Zahlen ist bei Anwendung dieser Umrechnungsformel nicht erforderlich, da in deutschen Zeugnissen die Noten der Hochschulzugangsberechtigung bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden.

2)

Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

(15 Punkte als bestmöglicher und 0 Punkte als schlechtester Punktwert)

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert}$$

3)

Beliebiges numerisches Notensystem

(Note N, wobei N(opt) die bestmögliche Bewertung wiedergibt und die Note N(best) zum Bestehen genügt)

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N(\text{opt}) - N) / (N(\text{opt}) - N(\text{best}))$$

Eine sich bei Anwendung dieser Formel ergebende nicht ganzzahlige Zählpunktzahl wird zugunsten des Bewerbers / der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.